

**Stadt Neuburg an der Donau  
Ordnungsamt  
301/Cb**

Neuburg an der Donau, 30.07.2013  
Frau Christl Tel. 08431 / 55-323  
Harmonie, Zi. 117 b Fax. 08431 / 55-360  
E-Mail: bettina.christl@neuburg-donau.de

Piratenpartei Deutschland  
Herrn Reinhold Deuter  
Bauernstraße 53  
86561 Aresing

**Vollzug des  
Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes  
(BayStrWG),  
des Bayer. Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes (LStVG),  
der Plakatierungsverordnung  
und der  
Sondernutzungssatzung**

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt gem. § 18 des BayStrWG; § 3 Abs. 1 der Verordnung der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau über öffentliche Anschläge sowie § 3 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühr für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen die folgende widerrufliche

## **Erlaubnis**

Dem Antragsteller wird hiermit erlaubt, im Stadtgebiet Plakatständer aufzustellen.

Anlass:	<b>Land- und Bezirkstagswahl und Bundestagswahl 2013</b>	
Anzahl:	<b>bis zu 60 Standorte</b>	
Zeitraum:	am / vom:	bis längstens:
	<b>05.08.2013</b>	<b>22.09.2013</b>

**Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:**

### I. Anforderungen an Plakate und Plakatständer:

1. Zugelassen sind nur Plakatständer bis zu einer Größe von max. DIN A 0 (ca. 120 cm x 84 cm). Sie dürfen nicht reflektieren.
2. Die Plakate sind auf Holz- oder Metallständern zu befestigen. Das Aufstellen von Plakattafeln aus Pappe oder Karton ist nicht zulässig.
3. Die Werbeträger müssen mit der genauen Anschrift und Telefonnummer des für die Plakatierung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.

### II. Auflagen für die Aufstellung der Plakatständer:

1. Plakate bzw. Plakatständer dürfen nur innerhalb der Stadt Neuburg an der Donau und deren Ortsteilen angebracht werden.

2. Eine Plakatierung an folgenden Stellen ist **nicht** gestattet:
  - am Schrankenplatz
  - im Bereich der Donaubrücke
  - am Wolfgang-Wilhelm-Platz
  - am Hofgarten (Luitpoldstraße)
  - im Bereich des Feuerwehrhauses, Ecke Sudetenlandstraße/Karl-Konrad-Straße
  - im Bereich der Ausfahrt des Hallenbadparkplatzes, Grünauer Straße
  - in der Oberen Altstadt
  - in der Oskar-Wittmann-Straße
  - an bzw. auf Verkehrsinseln und Verkehrskreisel
  - an der Stadtbergauffahrt
3. Werbeträger dürfen nicht an Pfosten von Verkehrszeichen angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind unter Beachtung der Nr. II.5. Verkehrszeichen, die sich ausschließlich auf den ruhenden Verkehr beziehen.
4. Das Anbringen von Werbeträgern an Ampelanlagen, an Brückengeländern oder sonstigen Geländern, an Strom- und Fernmeldekästen, an Fahnenmasten, an Parkscheinautomaten, an Buswartehäuschen sowie an oder in unmittelbarer Umgebung von Bau-, Natur- und sonstigen Denkmälern ist nicht zulässig.
5. Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie auf keinen Fall verkehrsbehindernd sind. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und an Grundstücksein- und ausfahrten müssen freigehalten werden.  
Auf Fuß- und Radwegen muss mind. 1 Meter Verkehrsraum frei bleiben.
6. Der Boden darf durch die Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

### III. Weitere Auflagen:

1. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.
2. Die Werbeträger sind ständig auf ihre Sauberkeit und Standfestigkeit zu überprüfen. Beschädigte oder unansehnliche Werbeträger sind umgehend instandzusetzen oder zu entfernen.
3. Für etwaige Schäden, die aus der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund entstehen sollten, hat der Antragsteller aufzukommen.
4. Bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Wahlen sind am Abstimmungstag bzw. Während des Eintragungszeitraumes alle Plakate im Umkreis von 50 m um das Wahllokal bzw. um den Eintragungsraum zu entfernen.
5. Evtl. erforderliche weitere Anordnungen (auch mündlich) seitens der Polizeiinspektion Neuburg an der Donau oder des Ordnungsamtes sind umgehend zu befolgen.

### Hinweis:

Zuviel oder widerrechtlich angebrachte Plakate werden auf Kosten der jeweiligen Partei entfernt.

### Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Bescheidgebühr wird nach der Kostensatzung der Stadt Neuburg an der Donau, Tarifgruppe 63, Nr. 630 auf --,-- **EUR** festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christl



<b>II. Abdruck an:</b>	
1. PI Neuburg	2. SG 601
3. SG 681	III. SG 301